

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf - 300323/81 - Dfl

Linz, am 11. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienstes geändert wird;  
**Entwurf - Stellungnahme**

**Verfassungsdienst:**  
 Bearbeiter Dr. Dörfler  
 (0732) 2720/1166

Zu GZ 21.251/4-II/B/13/92 vom 3.8.1992

An das

Bundesministerium für Gesundheit,  
 Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bundesgesetzentwurf	
101	-GE/19- P2
Datum: 16. SEP. 1992	
Verteilt: M. Sen. 1992 S. J.	

*St. Janitsch*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 3. August 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z. 6 (§ 8):**

- a) Der leitende Sanitätsbeamte sollte weiterhin der Aufnahmekommission angehören. Bisher war er Mitglied sämtlicher Aufnahmekommissionen in allen Schulen, wodurch die Aufnahmekriterien in allen Schulen weitgehend vereinheitlicht werden konnten. Die Auswahl der Bewerber für die oö. Krankenpflegeschulen erfolgt durch jede Kommission nach einem objektiven Punktesystem, welches sich seit zehn Jahren bestens bewährt hat. Der Gesamtüberblick hat es auch ermöglicht, bei den je nach Einzugsbereich sehr unterschiedlichen Anmeldezahlen lenkend einzugreifen und Bewerber, die nicht aufgenommen werden konnten, an andere Schulen umzuleiten.

- b) Für sämtliche Mitglieder der Aufnahmekommission sollte ein Stellvertreter vorgesehen werden.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 8 hinsichtlich der Beschußfähigkeit der Aufnahmekommission sollten weiterhin gelten.
- d) Die Mitgliedschaft eines Schülervertreters in der Aufnahmekommission wird nicht befürwortet. Da die Krankenpflegeschüler zu wenig Berufserfahrung haben, könnten sie in dieser Funktion leicht überfordert sein. Überdies hat die Aufnahmekommission auch über den Weiterverbleib eines Krankenpflegeschülers in der Krankenpflegeschule zu entscheiden, wodurch der Schülervertreter einem enormen Druck von den Mitschülern ausgesetzt ist. Die Fähigkeit, eine objektive Entscheidung zu treffen, könnte dadurch wesentlich gemindert werden.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 1):

Die Zulassung von Bewerbern mit einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes zu den Ausbildungen wird prinzipiell befürwortet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Vorgaben des Krankenpflegegesetzes betreffend die geforderte Schulbildung der Bewerber (§ 9 Abs. 1 lit. e und Abs. 8) in der Praxis bereits jetzt problematisch sind. Bei Bewerbern aus dem Ausland wird eine Beurteilung der schulischen Vorbildung nicht mehr möglich sein.

Zu Z. 9 (§ 12a Abs. 1):

Auch für Pflegehelfer sollte die Möglichkeit des zweiten Bildungsweges vorgesehen werden, zumal auch den qualitativ geringer ausgebildeten Operationsgehilfen diese Ausbildungsmöglichkeit eröffnet wurden. Die Ausführungen zu Z. 7 gelten hier in gleicher Weise.

Zu Z. 26 (§ 52 Abs. 9):

Im Hinblick darauf, daß die Bewilligung zur freiberuflichen Tätigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen ist, sollte aus Gründen der Verwaltungökonomie die Zuständigkeit zur Ausstellung des Berufsausweises auch auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden.

Im übrigen geht aus den Erläuternden Bemerkungen nicht hervor, warum für die Bewilligung der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein soll, während nach dem neuen MTD-Gesetz für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung der Landeshauptmann zuständig ist.

Zu Z. 29 (§ 52e Abs. 1):

Da die Aufnahmekommission und die Prüfungskommission auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht mehr ident sind, kann die Zulässigkeit zur Entscheidung nur einer der beiden Kommissionen übertragen werden. Die Entscheidung durch die "gemäß § 8 und § 14 Abs. 3 gebildete Kommission" - wie im Entwurf vorgesehen - könnte nur dann erfolgen, wenn beide Kommissionen die gleiche personelle Zusammensetzung aufweisen.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß es sich bis jetzt ausgezeichnet bewährt hat, daß Aufnahmekommission und Prüfungskommission aus denselben Personen bestanden haben. Es wird daher kein Grund gesehen, warum beide Kommission in Zukunft in unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen tätig werden sollen.

Zu § 52e Abs. 3 ist anzumerken, daß die Bestätigung der absolvierten ergänzenden Ausbildung aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vom Landeshauptmann, sondern von dem der Prüfungskommission angehörenden leitenden Sanitätsbeamten des Landes ausgestellt werden sollte.

Zu Z. 34 (§ 55):

Aus epidemiologischer Sicht kann der Entfall dieser Bestimmung, die bisher Kontrolluntersuchungen für das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen gesundheitlichen Eignung festlegte, keinesfalls befürwortet werden. Allenfalls könnte daran gedacht werden, die Frist der Kontrolluntersuchungen auf zwei Jahre zu verlängern, wobei in begründeten Ausnahmefällen auch kürzere Fristen festgelegt werden können.

Zu Z. 38 (§ 57a):

Es wird empfohlen, die Möglichkeit von Fortbildungskursen auch für die Angehörigen der Sanitätshilfsdienste vorzusehen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf - 300323/81 - Dfl

Linz, am 11. September 1992

DVR.0069264

a) Allen  
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten  
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

e) An das  
Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
1014 Wien, Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

